



**KITA DER GEMEINDE DEGGINGEN
SILCHERSTRASSE 15
73326 DEGGINGEN**

ORDNUNG FÜR DIE KITA DER GEMEINDE DEGGINGEN

Für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und die folgende „Ordnung für die Kindertageseinrichtung (Kita)“ maßgebend

AUFGABE

Die Kindertageseinrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildung, Betreuung und Erziehung des Kindes tragen wir zur Förderung der Gesamtentwicklung bei.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertageseinrichtung erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiterinnen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Arbeit.

Die Erziehung in der Kindertageseinrichtung nimmt auf die unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten der Familien Rücksicht.

AUFNAHME

In der Einrichtung können Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen werden.

Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in die Einrichtung aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass dadurch die Belange der anderen Kinder beeinträchtigt werden.

Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Kindergartenleiterin.

Ausnahmefälle sind dem Verwaltungsausschuss des Gemeinderates vorzulegen.

Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung (siehe Anhang).

Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrages (siehe Anhang) und des Aufnahmebogens, (siehe Anhang) sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (siehe Anhang).

Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, beim Arzt die entsprechenden Schutzimpfungen durchführen zu lassen.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, Änderung der

Anzahl der in der Familie lebenden Kinder unter 18 Jahren, sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern, die Kita-Leitung unverzüglich mitzuteilen.

Bei freier Kapazität werden dauerhaft auch auswärtige Kinder aufgenommen.

BESUCH-ÖFFNUNGSZEITEN – SCHLIEBUNGSZEITEN – FERIEN

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Kita-Leitung zu benachrichtigen.

Die Einrichtung ist in der Regel Montag bis Donnerstag, von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr und Freitag von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr geöffnet. An gesetzlichen Feiertagen und den vorher bekannt gegebenen Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten ist die Einrichtung geschlossen. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach der Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.

Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeiten ist durch das Personal nicht gewährleistet.

Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung, nach Anhörung des Elternbeirates, festgelegt.

Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

Die Kinder sind bis spätestens bis 8:45 Uhr in die Einrichtung zu bringen.

Eine Abholung während der Betreuungszeit ist nur in Ausnahmefällen und nach Absprache mit der Erzieherin möglich. Die Kinder sind zu den Schlusszeiten zwischen 12:00 Uhr und 14:00 Uhr, bzw. Freitag 13:00 Uhr, pünktlich abzuholen.

ELTERNBEITRAG

Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, ein Beitrag für Getränke und gegebenenfalls ein Essensgeld erhoben. Die Beiträge sind jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen. Lastschrifteinzug wird dringend empfohlen!

Eine Änderung der genannten Beiträge bleibt dem Träger vorbehalten.

Der jeweils gültige Elternbeitrag ist im Aufnahmevertrag aufgeführt

Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, für den das Kind abgemeldet wurde.

Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.

Eltern, denen es nicht möglich ist den Elternbeitrag zu entrichten, können sich beim Bürgermeisteramt über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme des Elternbeitrags durch das Kreissozialamt bzw. Arbeitsamt informieren.

AUFSICHT

Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (siehe Anhang), ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson (siehe Anhang) abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.

Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogischen Mitarbeiter und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person.

Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung. Kinder, die alleine nach Hause gehen, dürfen für den Heimweg keine Fahrzeuge benutzen. (Fahrrad, Roller, Inliner, usw.)

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

KÜNDIGUNG

Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.

Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Der Kindergartenträger ist vom Schuleintritt jedoch rechtzeitig zu informieren

Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u. a. sein:

- Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen.
- Die Wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung.
- Ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über 2 aufeinanderfolgende Monate, trotz schriftlicher Abmahnung,
- Nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt davon unberührt.

VERSICHERUNG

Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)

- auf direktem Weg zur und von der Einrichtung
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergänge, Feste, Ausflüge etc.) Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Alle Unfälle, die auf dem Weg zum oder von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeitern weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigungen und Verwechslungen der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc. Es wird empfohlen, die Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu zeichnen.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

REGELUNG IN KRANKHEITSFÄLLEN

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S.2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes im Anhang.

Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlauesung nicht mehr zu befürchten ist.

Bei Fieber, starken Erkältungskrankheiten, Erbrechen, oder Durchfall sind die Kinder zu Hause zu behalten.

In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeitern verabreicht

ELTERN

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt (Anhang 9).

DATENSCHUTZ

Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn

eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben (Anhang)

Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten (Anhang)

VERBINDLICHKEIT

Diese Kita-Ordnung und die Kita-Informationen werden den Eltern / Erziehungsberechtigten ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmevertrag und der Erklärung in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung und den Eltern / Erziehungsberechtigten begründet.

INKRAFTTRETEN

Diese Kita-Ordnung tritt am 01.09.2011 in Kraft.

gez. Karl Weber
Bürgermeister